



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2012 Nr. 23](#)
Veröffentlichungsdatum: 18.09.2012
Seite: 432

Erstes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz - NKFVG)

2000
202
2021
2022
2023
630

Erstes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz - NKFVG)

Vom 18. September 2012

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erstes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz - NKFVG)

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 ([GV. NRW. S. 666](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 ([GV. NRW. S. 685](#)), wird wie folgt geändert:

1. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Absatz 1 Satz 2 zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat.“

b) In Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „wird“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

2. § 76 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „des Haushalts“ durch die Wörter „der Haushaltssatzung“ ersetzt.

b) In Nummer 1 werden die Wörter „der Haushaltswirtschaft“ durch die Wörter „des Haushalts“ ersetzt.

3. § 81 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit

a) ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann oder

b) ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag als geplant entstehen wird und der höhere Fehlbetrag nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung vermieden werden kann,“.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Aufwendungen und“ gestrichen.

4. Dem § 87 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für die Bestellung von Sicherheiten zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken der Gemeinde durch Dritte finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung.“

5. In § 97 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Haushaltsplan“ die Wörter „und im Jahresabschluss“ eingefügt.

6. § 108 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

7. Dem § 117 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Beteiligungsbericht ist dem Jahresabschluss nach § 95 beizufügen, wenn kein Gesamtabchluss nach § 116 aufzustellen ist.“

2021

Artikel 2

Änderung der Kreisordnung

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 ([GV. NRW. S. 646](#)), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 ([GV. NRW. S. 685](#)), wird wie folgt geändert:

1. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

2. § 56a wird wie folgt gefasst:

**„§ 56a
Ausgleichsrücklage**

Artikel 3

Änderung der Landschaftsverbandsordnung

§ 23a wird wie folgt gefasst:

„§ 23a

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

§ 20 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

§ 19a wird wie folgt gefasst:

„§ 19a

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt

§ 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss des Verwaltungsrats zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat.“

Artikel 7

Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung NRW

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „muss“ die Wörter „oder fortzuschreiben ist“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Fraktionen“ ein Komma und die Wörter „Gruppen und einzelne Ratsmitglieder“ eingefügt.

bb) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„eine Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals,“.

cc) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. eine Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen sowie der Anstalten des öffentlichen Rechts und der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,“.

dd) Nummer 9 wird aufgehoben.

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit“ durch die Wörter „ordentliches Ergebnis“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

3. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 Satz 2 wird das Wort „Nummer“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Haushalt“ wird durch das Wort „Haushaltsplan“ ersetzt.

bb) Vor dem Wort „Einzahlungen“ wird das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.

cc) Das Wort „abzubilden“ wird durch die Wörter „zu veranschlagen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Werden Erträge und Aufwendungen in einem Leistungsbescheid festgesetzt, ist die Veranschlagung nach dem Erfüllungszeitpunkt vorzunehmen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

7. Der § 19 wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.

8. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.“

9. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Abgaben, abgabeähnliche Erträge und allgemeine Zuweisungen, die die Gemeinde zurückzuzahlen hat, sind bei den Erträgen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Erträge der Vorjahre beziehen.“

13. Nach § 31 Absatz 2 Nummer 3.7 wird folgende Nummer 3.8 eingefügt:

„3.8 die Bereitstellung von Liquidität im Rahmen eines Liquiditätsverbundes, wenn ein solcher eingerichtet ist,“.

14. § 33 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

15. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 410 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, können unmittelbar als Aufwand verbucht werden.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Außerplanmäßige Abschreibungen sind bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens vorzunehmen, um diesen mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der diesem am Abschlussstichtag beizulegen ist. Bei Finanzanlagen können außerplanmäßige Abschreibungen auch bei einer voraussichtlich nicht dauernden Wertminderung vorgenommen werden. Außerplanmäßige Abschreibungen sind im Anhang zu erläutern.“

16. Dem § 38 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

17. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nummer 2.2.1.1 bis 2.2.1.5 und Nummer 2.2.2.1 bis 2.2.2.5 werden aufgehoben.

b) Der Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4.2.5 wird wie folgt gefasst:

„4.2.5 von Kreditinstituten,“.

18. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn Sachzuwendungen geleistet werden.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

19. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „und einklagbaren“ durch ein Komma und das Wort „zeitbezogenen“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„Besteht eine mengenbezogene Gegenleistungsverpflichtung, ist diese als immaterieller Vermögensgegenstand des Anlagevermögens zu bilanzieren. Ein Rechnungsabgrenzungsposten ist auch bei einer Sachzuwendung zu bilden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen sind unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Die Verrechnungen sind im Anhang zu erläutern.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für erhaltene und zweckentsprechend verwendete Zuwendungen und Beiträge für Investitionen sind Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten ist entsprechend der Abnutzung des geförderten Vermögensgegenstandes vorzunehmen. Werden erhaltene Zuwendungen für Investitionen an Dritte weitergeleitet, darf ein Sonderposten nur gebildet werden, wenn die Gemeinde die geförderten Vermögensgegenstände nach Absatz 2 Satz 1 zu aktivieren hat.“

20. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Anhang sind zu den Posten der Bilanz die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben. Die Positionen der Ergebnisrechnung und die in der Finanzrechnung nachzuweisenden Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit sind zu erläutern. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Die Erläuterungen sind so fassen, dass sachverständige Dritte die Sachverhalte beurteilen können.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. die Verringerung der allgemeinen Rücklage und ihre Auswirkungen auf die weitere Entwicklung des Eigenkapitals innerhalb der auf das abgelaufene Haushaltsjahr bezogenen mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung,“.

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 8 werden die Nummern 3 bis 9; die an die bisherige Nummer 8 angefügten Wörter „und weitere wichtige Angaben, soweit sie nach Vorschriften der Gemeindeordnung oder dieser Verordnung für den Anhang vorgesehen sind“ werden gestrichen.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

21. § 47 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Im Verbindlichkeitspiegel sind die Verbindlichkeiten der Gemeinde nachzuweisen. Er ist mindestens entsprechend § 41 Absatz 4 Nummer 4 zu gliedern.“

22. § 49 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

Artikel 8

§ 1

Überführung der Ausgleichsrücklage

Die in der Bilanz des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2012 angesetzte Ausgleichsrücklage ist mit ihrem Bestand im Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 in die Ausgleichsrücklage nach der ab dem Haushaltsjahr 2013 geltenden Vorschrift zu überführen. Dieses gilt entsprechend, wenn die Ausgleichsrücklage keinen Bestand mehr aufweist.

§ 2

Behandlung des Jahresergebnisses 2012

Nach der Überführung kann der in der Bilanz des Haushaltsjahres 2012 angesetzte Jahresüberschuss nach § 95 Absatz 2 der Gemeindeordnung zugeführt werden. Ein angesetzter Fehlbetrag ist zu verrechnen.

§ 3

Jahresüberschüsse der Vorjahre

Jahresüberschüsse der Vorjahre des Haushaltsjahres 2012, die der allgemeinen Rücklage zugeführt wurden, können im Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 der Ausgleichsrücklage zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat.

§ 4

Anzeige der Jahresabschlüsse des Haushaltsjahres 2010 und der Vorjahre

Artikel 9

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Artikel 10

Überprüfung der Auswirkungen dieses Gesetzes

§ 1

Überprüfung

Die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden werden nach einem Erfahrungszeitraum von vier Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes durch die Landesregierung unter Mitwirkung der Spitzenverbände der Kommunen und der Fachverbände überprüft.

§ 2
Bericht an den Landtag

Artikel 11

Inkrafttreten